

IV ZR 191/54

48

Verkündet
am 9. Februar 1955
Schorm, Justizangest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Hauptlehrers a.D. Viktor S c h [REDACTED] in F [REDACTED]/Brsg.,
Sch [REDACTED] str. [REDACTED]

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

Frau Else S c h [REDACTED] geb. M [REDACTED] in Mü [REDACTED]/B [REDACTED]
He [REDACTED] str. [REDACTED]

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 2. Februar 1955 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Raske, Johannsen,
Scheffler und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
4. Zivilsenats in Freiburg des Oberlandesgerichts
Karlsruhe vom 24. Juni 1954 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat auch die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

Laumberg

Tatbestand:

Der Kläger war Volksschullehrer und stand früher im Schuldienst im Land Baden, die Beklagte, die in erster Ehe mit dem Angestellten Friedrich Mö[REDACTED] verheiratet war, ist Putzmachermeisterin. Sie arbeitete von 1913 bis 1919 selbständig in ihrer Wohnung in Fr[REDACTED]-Ha[REDACTED]. Im Jahre 1919 wurde ihre erste Ehe aus dem Verschulden des Ehemannes geschieden. Aus dieser ersten Ehe besitzt die Beklagte eine Tochter. Die Beklagte führte nach der Scheidung ihrer ersten Ehe eine Filiale der Fr[REDACTED] Firma Li[REDACTED] in Mü[REDACTED]. Dort war auch der Kläger als Lehrer beschäftigt. Am 6. August 1921 schlossen die Parteien die Ehe. Damals war der Kläger 23, die Beklagte fast 32 Jahre alt. Etwa in derselben Zeit - ob vor oder nach der Heirat, ist zwischen den Parteien streitig - eröffnete die Beklagte in Mü[REDACTED] unter Übernahme der Geschäftseinrichtung und der Warenvorräte der Firma Li[REDACTED] ein selbständiges Modewarengeschäft, das unter der Bezeichnung "Modehaus E. Sch[REDACTED] Mü[REDACTED]" geführt, jedoch nicht in das Handelsregister eingetragen wurde. Durch Verfügung des Badischen Kultusministeriums vom 14. September 1921 wurde dem Kläger die Genehmigung zur Führung des Betriebs durch die Beklagte erteilt. Aus der Ehe der Parteien stammen zwei in den Jahren 1923 und 1925 geborene Töchter.

Am 28. April 1924 erwarben die Parteien als Eigentümer je zur Hälfte ein Hausgrundstück in Mü[REDACTED]. Nachdem die in dem Haus befindlichen Geschäftsräume frei geworden und entsprechend umgebaut worden waren, wurde im April 1927 der Geschäftsbetrieb dorthin verlegt. Die Parteien bezogen auch eine Wohnung in dem Haus. Als das Kultusministerium durch Verfügung vom 30. Juni 1933 anordnete, dass die Beklagte das Geschäft aufgeben müsse,

- 3 -

wurde es an die Tochter der Beklagten aus deren erster Ehe verpachtet.

1934 wurde der Kläger als Lehrer nach Ei [REDACTED], 1938 nach Ne [REDACTED] versetzt. Die Parteien siedelten infolgedessen 1934 nach Ei [REDACTED] über. Im Jahre 1939 zogen sie wieder nach Mü [REDACTED] zurück. Am 15. Juni 1939 wurde der Geschäftsbetrieb wieder auf den Namen der Beklagten übernommen, nachdem das Landratsamt in Mü [REDACTED] dies genehmigt hatte.

Während des Krieges war der Kläger mit kürzeren Unterbrechungen zum Kriegsdienst eingezogen. Im Januar 1949 wurde er wieder in den Schuldienst übernommen und in Nie [REDACTED] (Kreis Mü [REDACTED]) beschäftigt. Im Mai 1949 erhob die jetzige Beklagte erstmals Scheidungsklage gegen ihn, doch nahm sie die Klage wieder zurück. In derselben Zeit erwirkte sie die Eintragung der Firma "Else Sch [REDACTED], Modegeschäft" in das Handelsregister. Der Kläger verliess am 30. Juni 1950 seine Dienststelle und begab sich nach D [REDACTED], wo er unter Vorlage ärztlicher Bescheinigungen zunächst um seine Beurlaubung und später um seine Pensionierung bat, die ihm im Jahre 1952 gewährt wurde.

Auf eine erneute im Februar 1953 erhobene Scheidungsklage der jetzigen Beklagten wurde die Ehe der Parteien durch Urteil des Landgerichts in Freiburg vom 21. April 1953, das am 7. Mai 1953 rechtskräftig geworden ist, aus dem Verschulden des jetzigen Klägers geschieden.

Der Kläger ist der Auffassung, dass er zur Hälfte an dem Modewarengeschäft beteiligt gewesen sei. Er hat

- 4 -



behauptet, die Eröffnung eines selbständigen Geschäfts auf den Namen der Beklagten sei erst nach der Heirat auf seinen Vorschlag und sein Drängen erfolgt. Er habe auch die erforderlichen Mittel für den Erwerb der Geschäftseinrichtung und der Waren zur Verfügung gestellt. Nach der Inflation habe er das Geschäft durch Hingabe grösserer Geldbeträge wieder in Gang gebracht. Er habe dafür etwa 5.000,-- RM, die ihm sein Bruder Oswald Sch[redacted] in Form von Dollarschecks zur Verfügung gestellt habe, beige-steuert, ferner sein mütterliches Erbteil in Höhe von 3.000,-- RM. Auch später habe er aus seinen Ersparnissen und durch Aufnahme von Kredit dem Geschäft und dem Geschäftsgrundstück erhebliche Mittel zugeführt. Er habe ferner stets in dem Geschäft leitend mitgearbeitet. So habe er die Verhandlungen mit Behörden und Banken und den Schriftverkehr geführt sowie die Buchführung und den Einkauf erledigt. Er habe häufig mit Lieferanten verhandelt, Modeausstellungen angeregt und Zeichnungen für Hutmodelle entworfen. 1943 und 1949 seien erhebliche Steuernachzahlungen zu leisten gewesen, so 1949 annähernd 12.000,-- DM; diese Beträge habe fast ausschliesslich er aufgebracht.

Der Kläger hat den Antrag gestellt,

die Beklagte zu verurteilen,

1. mit ihm die Auseinandersetzung über das Geschäftsvermögen vorzunehmen;
2. Auskunft zu geben und Rechnung zu legen über
 - a) Gewinn und Verlust der Gesellschaft seit dem Geschäftsjahr 1950 einschliesslich,
 - b) über den derzeitigen Stand des Gesellschaftsvermögens;

3. an ihn die Hälfte des Überschusses zu zahlen, der sich bei der Auseinandersetzung der Gesellschaft auf Grund der Auskunftserteilung und Rechnungslegung nach Nr 2 ergebe.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat das Vorbringen des Klägers bestritten und vorgetragen: Das selbständige Geschäft in Mü. habe sie vor der Heirat eröffnet. Der Kläger, der als junger Lehrer nicht über Mittel verfügt habe, habe dem Geschäft keine eigenen Gelder zugeführt. Die Dollarscheckbeträge, die der Bruder des Klägers gegeben habe, seien zum Kauf des gemeinschaftlichen Hauses verwendet worden. Ein mütterliches Erbteil von 3.000,-- RM habe der Kläger niemals erhalten. Die aufgenommenen Kredite seien, soweit sie nicht das Hausgrundstück betroffen hätten, auf den Namen der Beklagten gegeben worden. Kenntnisse in der Putzmacherei und über den sonstigen Geschäftsbetrieb habe der Kläger nicht besessen, und seine Tätigkeit in dem Betrieb habe sich darauf beschränkt, dass er die Bücher, jedoch in unzureichender Weise, geführt habe. Ausserdem habe er die Steuererklärungen angefertigt. Selbst wenn man eine Teilhaberschaft des Klägers an dem Geschäft annehmen wolle, so habe diese spätestens im Jahre 1950 geendet, als er mit einer Frau, mit der er damals ehewidrige Beziehungen unterhalten habe, nach Dortmund übersiedelt sei.

Das Landgericht hat die Beklagte durch Teilurteil vom 8. September 1953 verurteilt:

1. die Auseinandersetzung über das Vermögen des Modegeschäfts Else Sch[REDACTED] in Mü[REDACTED] mit dem Kläger vorzunehmen;
2. Auskunft zu geben und Rechnung zu legen über
 - a) Gewinn und Verlust des in Nr 1 genannten Erwerbsgeschäfts seit dem Geschäftsjahr 1950 einschliesslich,
 - b) den Stand des Gesellschaftsvermögens am 4. Februar 1953.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht durch Urteil vom 24. Juni 1954 das Teilurteil des Landgerichts aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Mit der Revision will der Kläger erreichen, dass das Urteil des Oberlandesgerichts aufgehoben und die Berufung der Beklagten gegen das Teilurteil des Landgerichts zurückgewiesen wird.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Wie aus dem angefochtenen Urteil hervorgeht, lebten die Parteien während ihrer Ehe im gesetzlichen Güterstand der ehemännlichen Verwaltung und Nutzniessung. Dass dies in den letzten Wochen vor der Auflösung der Ehe nicht mehr der Fall war, weil der Güterstand am 1. April 1953 wegen der Aufhebung des der Gleichberechtigung der Geschlechter entgegenstehenden Rechts ausser Kraft trat, ist praktisch ohne Bedeutung.

Das Berufungsgericht geht davon aus, dass das Mode-warengeschäft, an dem der Kläger beteiligt zu sein glaubt, nach aussen hin von der Beklagten betrieben worden sei. Auch der Kläger hat dies nicht in Abrede gestellt; er räumt, wie seinem Vortrag zu entnehmen ist, ferner ein, dass die Beklagte bei ihrer Tätigkeit im Rahmen dieses Betriebs selbständig und nicht von seinen Weisungen abhängig gewesen sei, nur will er im Innenverhältnis als Gesellschafter an dem Unternehmen beteiligt gewesen sein. Damit scheidet die rechtliche Möglichkeit aus, dass der Kläger selbst ein der Beklagten gehörendes Erwerbsgeschäft kraft seines ehemännlichen Verwaltungs- und Nutzniessungsrechts betrieben und nach § 1383 BGB die Nutzungen, die das Geschäft erbrachte, erworben hätte.

2. Was die Beklagte aus dem selbständigen Betrieb des Geschäfts erwarb, fiel in ihr Vorbehaltsgut (§ 1367 BGB). Auch unter dem seinerzeit geltenden gesetzlichen Güterstande konnte sie dabei mit dem Kläger vereinbaren, daß im Innenverhältnis zwischen ihnen hinsichtlich des Geschäfts Beziehungen gesellschaftsrechtlicher Art bestehen sollten. Der in § 1434 BGB für den Ehevertrag vorgeschriebenen Form bedurfte eine solche Vereinbarung nicht (RARBG DR 1944, 90 [91]). Dass sie, wie der Kläger behauptet, im Jahre 1922 ausdrücklich getroffen worden sei, hat das Berufungsgericht, wie sich aus dem Zusammenhang der Urteilsgründe ergibt, nicht als erwiesen angesehen. Eine ausdrückliche Vereinbarung war jedoch zur Begründung eines Gesellschaftsverhältnisses nicht notwendig; vielmehr kann gegebenenfalls trotz Fehlens einer schriftlichen oder mündlichen Vereinbarung auch für gemeinsam in einem Erwerbsgeschäft tätige Ehegatten, die unter dem gesetzlichen Güterstande lebten, nach Lage der Umstände das Bestehen eines Gesellschafts-

verhältnisses anzunehmen sein, wie das der Bundesgerichtshof in Fällen, in denen Gütertrennung bestand, ausgesprochen hat (BGHZ 8, 249; BGH LM § 705 BGB Nr 5).

Das Berufungsgericht ist zu der Auffassung gelangt, dass hier eine solche Gesellschaft zwischen den Ehegatten nicht bestanden habe. Die Revision ist der Meinung, dass das Berufungsgericht zu diesem Ergebnis auf Grund rechtsirriger Erwägungen und einer rechtlich fehlerhaften Würdigung des Sachverhalts gekommen sei. Ein entscheidungserheblicher Rechtsverstoss ist jedoch in der angefochtenen Entscheidung nicht erkennbar.

a) In dem Urteil wird ausgeführt, dass eine Reihe von Anzeichen gegen eine Gesellschaftereigenschaft des Klägers sprächen. Er habe über keine Fachkenntnisse für den Betrieb seiner Ehefrau verfügt, die ihrerseits langjährige Berufserfahrung besessen habe. Zudem sei er bedeutend jünger als die Beklagte gewesen. Das Geschäft sei auch nicht erst nach der Heirat und auf Betreiben des Klägers als selbständiges von der Beklagten übernommen worden. Gegen die dahingehende Behauptung des Klägers sprächen die übereinstimmenden Aussagen mehrerer Zeugen sowie vor allem eine Reihe von Urkunden aus der früheren Zeit. Demgegenüber könne nicht ins Gewicht fallen, dass ein Versicherungsschein vom 1. April 1922 über die Ladeneinrichtung und das Warenlager noch auf den Namen des Kaufmanns Li in Fr. ausgestellt sei, da der Versicherungsagent dies aus einem früheren Versicherungsschein abgeschrieben haben möge. Unerheblich sei auch, dass in der zweiten Scheidungsklage der jetzigen Beklagten vorgetragen werde, die Beklagte habe das Geschäft nach der Heirat zunächst als Filiale betrieben, später als eigenen Betrieb weitergeführt, da ein

Missverständnis bei der Information oder ein durch die Dauer der Zeit erklärlicher Erinnerungsfehler vorgelegen haben möge.

Die Revision ist der Auffassung, die Annahme des Berufungsgerichts, das Geschäft sei nicht erst nach der Heirat und auf Betreiben des Klägers selbständig von der Beklagten übernommen worden, beruhe darauf, dass wesentliches Tatsachenvorbringen nicht berücksichtigt sei, sowie auf einem Verstoss gegen die Denkgesetze. Die Aussagen der Zeugen Mu■■■■, Ho■■■■ und Sch■■■■ seien nicht richtig gewürdigt worden. Es sei unbestritten, dass die Beklagte bereits seit 1919 die Filiale der Firma Li■■■■ in Mü■■■■ mit einer gewissen Selbständigkeit geführt habe. Die Zeugin Mu■■■■, die in dem Geschäft tätig gewesen sei, sei bei ihrem Eintritt im April 1921 14 Jahre alt gewesen, die Zeugin Ho■■■■, die Tochter der Beklagten aus deren erster Ehe, sei 1921 11 Jahre alt gewesen. Beide seien also infolge ihres Alters nicht in der Lage gewesen, zu beurteilen, wer damals der rechtliche Inhaber des von der Beklagten allein geführten Geschäfts gewesen sei. Wenn der Zeuge Schütz bekundet habe, bei der Heirat der Parteien sei das Geschäft bereits mehrere Jahre vorhanden gewesen, so handele es sich insoweit um eine unbestrittene Tatsache. Dieser Aussage könne nur entnommen werden, daß die Beklagte bei der Heirat noch Filialleiterin gewesen sei. Die in den Personalakten des Klägers enthaltenen Angaben über das Geschäft ließen sich ebenfalls nicht gegen seine Behauptungen verwerten. Es habe sich damals darum gehandelt, eine nach den beamtenrechtlichen Vorschriften erforderliche Ausnahmegenehmigung zur Führung des Geschäfts zu erwirken, die nur habe erteilt werden können, wenn dargetan worden sei, dass das Ge-

schäft nicht erst mit der Heirat auf die Ehefrau übergegangen sei. Darauf seien die in den Personalakten enthaltenen entsprechenden Angaben des Bürgermeisters von Mü[redacted] und des Klägers zurückzuführen. Das Berufungsgericht habe endlich den eindeutigen Inhalt der vorgelegten Versicherungsscheine verkannt. Während in den Versicherungsscheinen vom 22. April 1919 und 1. April 1922 Li[redacted] als Geschäftsinhaber angegeben sei, sei im Versicherungsschein vom 20. Dezember 1922 als Inhaber des Geschäfts die Firma E. Sch[redacted], Hutgeschäft, bezeichnet. Die Annahme, dass der Versicherungsagent in dem Versicherungsschein vom 1. April 1922 den Inhaber irrtümlicherweise aus einem früheren Versicherungsschein abgeschrieben habe, verstosse gegen die Denkgesetze.

Gegenüber diesen Darlegungen der Revision ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Kläger für die von ihm aufgestellte Behauptung, zwischen ihm und der Beklagten habe ein gesellschaftsrechtliches Verhältnis bestanden, beweispflichtig ist, und dass alle bei der Aufklärung des Sachverhalts zurückbleibenden Unstimmigkeiten zu seinen Lasten gehen. Im übrigen sind Rechtsverstöße bei der Feststellung des Zeitpunktes, in dem die Beklagte das Geschäft selbständig übernahm, nicht ersichtlich. Den Aussagen der Zeugen hat das Berufungsgericht nur untergeordnete Bedeutung beigemessen, wie aus der in dem angefochtenen Urteil enthaltenen Wendung hervorgeht, dass "vor allem" eine Reihe von Urkunden gegen die Behauptung des Klägers sprächen. Wenn es die Angaben der Zeugen als eine gewisse Bestätigung dessen ansah, was es den in den Personalakten des Klägers enthaltenen Urkunden entnahm, so ist das rechtlich unbedenklich. Es ist auch nicht zu beanstanden, dass das

Berufungsgericht davon ausging, der Bürgermeister von Mü. und der Kläger hätten in ihren dienstlichen Eingaben keine unzutreffenden Erklärungen abgegeben. Dass das Berufungsgericht die vorgelegten Versicherungsscheine nicht als geeignet ansah, die Behauptung des Klägers von der Verselbständigung des Geschäfts erst nach der Heirat zu erweisen, liegt auf dem Gebiete der freien Beweiswürdigung und ist im Revisionsrechtszug nicht nachzuprüfen.

Verstösse gegen die Denkgesetze hat das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang nicht begangen. Es ist auch nicht erkennbar, dass es wesentliches Vorbringen des Klägers unberücksichtigt gelassen hätte.

b) Grundsätzlich geht das Berufungsgericht davon aus, dass eine Innengesellschaft hinsichtlich eines von der Ehefrau betriebenen Erwerbsgeschäfts im allgemeinen nur dann bestehen werde, wenn die Mitwirkung des Ehemanns weit über die Tätigkeit hinausgehe, die er bei einer Ausübung seines ehemännlichen Verwaltungs- und Nutzniessungsrechts oder im Rahmen einer Dienstleistung als Angestellter, Bevollmächtigter oder unentgeltlich Hilfeleistender entfalte. Daran werde es in der Regel fehlen, wenn der Ehemann, wie es hier der Fall sei, selbst einen Beruf ausübe.

Die Revision bringt dazu vor, das Berufungsgericht übersehe, dass neben einer Tätigkeit des Ehemanns die Gestellung der Betriebsmittel für das Geschäft, wie sie der Kläger vorgenommen habe, ein wesentliches Indiz für die Innengesellschaft darstelle. Es übersehe ferner, dass die Einbringung des Hauses, das in erster Linie als Geschäftshaus gekauft worden sei und dessen Anzahlung

allein vom Kläger beigebracht worden sei, einen Beitrag zu dem Gesellschaftszweck darstelle, neben dem eine Tätigkeit überhaupt nicht entfaltet zu werden brauche. Es sei rechtsirrtümlich, dass das Berufungsgericht die vom Kläger für den Ankauf des Geschäftshauses verwandten Beträge nicht als zugunsten des Geschäfts aufgebracht angesehen habe, denn als Lehrer würde er sich üblicherweise nur ein Wohnhaus erworben haben. Ein wesentliches Beweisanzeichen für das Vorliegen einer Innengesellschaft sei ferner, dass der Kläger am 4. Januar 1924 auf seinen Namen unter der Bezeichnung "Viktor Sch[redacted], Hutgeschäft" einen Kredit bei der Volksbank in Anspruch genommen habe. Zu seinen finanziellen Beiträgen kämen schliesslich die von ihm geleisteten Steuerzahlungen hinzu. Das Berufungsgericht habe prüfen müssen, ob nicht die wirtschaftlichen Leistungen des Klägers den Willen der Parteien auf ein Gesellschaftsverhältnis erkennbar machten, und erst wenn sich daraus nichts ergebe, sei die Mitarbeit des Klägers heranzuziehen gewesen; diese sei im übrigen nicht, wie das Berufungsgericht meine, nur dann zu berücksichtigen, wenn sie "führend" gewesen sei. Das Berufungsgericht habe es unterlassen, die finanziellen Beiträge des Klägers und die Einbringung des Hauses im Zusammenhang mit seinen Arbeitsleistungen zu berücksichtigen; dadurch habe es gegen § 286 ZPO verstossen. Es habe ferner den unbestrittenen Vortrag des Klägers unberücksichtigt gelassen, dass die Beklagte niemals eigenes Grundvermögen, das sie in Freiburg gehabt habe, verwertet habe, um den Erlös dem Geschäft zuzuführen. Angesichts der finanziellen Leistungen des Klägers für das Geschäft könne diese Tatsache nicht anders gedeutet werden, als dass die Initiative beim Kläger gelegen habe und beide sich als gemeinschaftliche Inhaber des Geschäfts gefühlt hätten.

Es ist der Revision zuzugeben, dass die Ausführungen des Berufungsurteils darüber, welchen Umfang die Tätigkeit des Ehemanns in der Regel haben müsse, wenn ein Gesellschaftsverhältnis angenommen werden solle, in der allgemeinen Form, in der sie gehalten sind, zu Missverständnissen Anlass geben könnten. Die Tätigkeit eines Ehemanns, der das Geschäft seiner Ehefrau auf Grund seines ehemännlichen Verwaltungs- und Nutzniessungsrechts selbst betreibt, oder der in ihm etwa als Angestellter arbeitet, braucht nicht weniger umfangreich zu sein als diejenige eines Ehegatten, der als Gesellschafter an dem Unternehmen beteiligt ist. Es kann auch die gesellschaftliche Beteiligung ihr Schwergewicht in der Leistung finanzieller Beiträge haben, der gegenüber die Beschäftigung des Gesellschafters in dem Geschäft zurücktritt. Stets kommt es jedoch auf die Gesamtheit der Umstände des Einzelfalles an und darauf, wie danach die Stellung beschaffen ist, in der sich der Ehegatte im Verhältnis zu dem Unternehmen befindet. Hier hat das Berufungsgerecht die wirtschaftlichen Leistungen des Klägers für das Geschäft nicht unberücksichtigt gelassen; nach seiner Überzeugung waren diese jedoch nicht derart, dass daraus auf eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung des Klägers zu schliessen wäre.

Dass der Kläger, nachdem die alten Sparguthaben in der Inflation entwertet waren, nach der Währungsfestigung im Jahre 1924 für den Aufbau des Geschäfts eigene Ersparnisse beigesteuert habe, hält das Berufungsgerecht für unglaubhaft. Nach seiner Auffassung hätte der Kläger damals neue Ersparnisse von dem Gehalt, die er für das Geschäft zur Verfügung zu stellen vermochte, nur machen können, wenn der eheliche Aufwand ganz oder

vorwiegend aus den Geschäftsertragnissen bestritten worden wäre, obwohl diese Vorbehaltsgut gewesen seien und die Bestreitung des ehelichen Aufwandes dem Kläger mit einer Beitragspflicht der Beklagten obgelegen hätte (§§ 1389, 1371, 1427 BGB). Mögen diese Ausführungen auch insofern in sich widerspruchsvoll sein, als gerade die von dem Kläger behauptete Beteiligung an dem Geschäft es möglicherweise hätte rechtfertigen können, dass der eheliche Aufwand aus den Geschäftsertragnissen bestritten wurde und dann das Gehalt anderweitig verwendet werden konnte, so sieht doch das Berufungsgericht ersichtlich nicht als nachgewiesen an, dass der Kläger damals Mittel freizumachen in der Lage war, die er in das Geschäft hineingeben konnte. An dieser Annahme war das Berufungsgericht nicht dadurch gehindert, dass die Beklagte selbst über die Verwendung des Gehalts des Klägers verschiedene nicht ganz miteinander in Einklang stehende Angaben gemacht hatte.

Auch der Umstand, dass für den Kläger am 4. Januar 1924 bei der Volksbank unter der Bezeichnung "Viktor Sch., Hutgeschäft" ein Konto in laufender Rechnung eröffnet wurde, und die Gestaltung der weiteren Beziehungen zwischen der Volksbank und den Parteien wird in dem Berufungsurteil eingehend erörtert. Es wird darin ausgeführt, die Anschrift des Kontos habe seit 1929 verschiedentlich gewechselt; am 1. Januar 1937 sei das Konto unter dem Namen "Fa. E. Sch." geführt worden, und laut Krediturkunde vom 10. Juli 1939 sei dann der Beklagten mit ehemännlicher Genehmigung des Klägers ein Kredit über 3.000,-- RM eingeräumt worden, für den sich der Kläger und der Schwager der Beklagten verbürgt hätten. Aber selbst die Tatsache, dass das Konto und der Kredit zunächst auf den Namen des Klägers gegangen seien, lasse

angesichts des Gemeinschaftsverhältnisses, in dem Ehegatten zueinander ständen, und der sich daraus ergebenden gemeinsamen Lebensführung keinen Schluss auf ein Beteiligungsverhältnis zu.

Wenn das Berufungsgericht aus den gesamten Beziehungen der Parteien zur Volksbank keine Folgerungen im Sinne der Auffassung des Klägers glauben ziehen zu können, so liegt auch das auf dem Gebiet einer Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse, deren Nachprüfung dem Revisionsgericht verschlossen ist. Dasselbe gilt für die Würdigung, die das Berufungsgericht der Auskunft der Bezirkssparkasse in Müllheim hat zuteil werden lassen, nach der dem Kläger und seiner Ehefrau ein Kredit in laufender Rechnung bis zu 10.000,- GM für Bauvorhaben an ihrem Grundstück gewährt wurde.

Für erwiesen hält das Berufungsgericht, dass der Kläger in den Jahren 1924/25 einen Scheck über 3.000,- RM und weitere Dollarschecks über insgesamt 1165,- Dollar, die annähernd einem Wert von 5.000,- RM entsprachen, von seinem Bruder bekam, so dass er damals also etwa 8.000,- RM zur Verfügung hatte. Es nimmt an, dass diese Beträge unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit dem damals erfolgten Grundstückserwerb verbraucht worden seien. Für das Grundstück seien 4.500,- RM bar zu bezahlen gewesen; hinzu gekommen seien die Erwerbskosten sowie sonstige Unkosten und die Kosten eines ersten Umbaus im Jahre 1927. Jedenfalls fehle ein Nachweis dafür, dass die Geldbeträge, über die der Kläger damals verfügen konnte, ganz oder teilweise dem Geschäft zugeflossen seien.

Das Berufungsgericht nimmt mithin an, dass der Kläger Mittel, die ihm selbst zur Verfügung gestellt worden waren - mag es sich dabei um Darlehen oder teilweise eine erbrechtliche Abfindung gehandelt haben - dazu verwendete, ein Hausgrundstück für sich und die Beklagte zu erwerben und es für die Zwecke des Geschäfts umzubauen. In diesen Aufwendungen hätte unter Umständen, wie die Revision zutreffend ausführt, der Beitrag des Klägers für eine zwischen den Parteien bestehende Gesellschaft liegen können. Das brauchte jedoch nicht der Fall zu sein. Darauf, dass der Kläger ein wirtschaftliches Interesse an den Geschäftseinnahmen und einer dadurch möglichen Vermögensbildung hatte, die den Kauf und Umbau des Hauses gestattete, wird in dem Berufungsurteil in anderem Zusammenhang hingewiesen; dem Berufungsgericht ist also das Interesse des Klägers an dem wirtschaftlichen Gedeihen des Geschäfts gegenwärtig gewesen. Es hat zwar nicht ausserdem ausdrücklich erörtert, ob die Aufwendungen, die der Kläger im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Umbau des Grundstücks machte und die dem Geschäft zugute kamen, etwa seinen Beitrag als Gesellschafter zu dem gemeinsamen Unternehmen darstellen könnten. Die gesamten Ausführungen des Urteils lassen jedoch erkennen, dass es diese Frage verneinen wollte, die nicht für sich allein betrachtet werden konnte, sondern nur zu beantworten war im Zusammenhang mit der ganzen Stellung, die der Kläger dem Betrieb gegenüber einnahm. Das ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Ebensowenig ist es rechtlich fehlerhaft, dass das Berufungsgericht aus der Zahlung der Steuerschulden seitens des Klägers nicht auf seine Beteiligung an dem Unternehmen geschlossen hat. Wenn es ablehnt, derartige Folgerungen zu ziehen, weil die von dem Kläger mitgeschuldeten

Steuern nicht freiwillig gezahlt, sondern zwangsweise durch Pfändung eines Gehaltsteils und der Mieten beigetrieben worden seien, so lässt sich dagegen nichts sagen. Auch dass der Kläger deswegen keinen Ausgleichsanspruch gegen die Beklagte geltend machte, braucht ebensowenig für ein Gesellschaftsverhältnis zu sprechen wie der Umstand, dass das Finanzamt sich in steuerlichen Angelegenheiten wegen des Geschäfts an ihn wandte.

Nach alledem ist die Frage einer wirtschaftlichen Beteiligung des Klägers an dem Geschäft von dem Berufungsgericht ausreichend geprüft worden. Den von dem Kläger behaupteten Umstand, dass die Beklagte unabhängig von dem Geschäft noch eigenes Grundvermögen besass, konnte es für unerheblich halten, so dass es sich damit nicht auseinanderzusetzen brauchte. Auch die Rüge der Revision, eine Würdigung der finanziellen Leistungen des Klägers im Zusammenhang mit seinen Arbeitsleistungen hätte zu der Feststellung einer Innengesellschaft führen müssen, ist unbegründet. Nach den unangreifbar getroffenen Feststellungen sieht das Berufungsgericht es nicht nur als unerwiesen an, dass der Kläger "führend" im Geschäft mitgearbeitet habe - so drückt sich das Urteil allerdings an einer Stelle aus -, vielmehr nimmt es an, dass die Tätigkeit des Klägers für das Geschäft - Mitwirkung bei der Berechnung der Preise und Auszeichnung der Waren, Verkehr mit Behörden und Banken, Erledigung der Buchführung und Abgabe der Steuererklärungen, zu der er ohnehin verpflichtet gewesen sei - im Vergleich zu den sonst im Geschäftsbetrieb anfallenden Arbeiten nicht allzu umfangreich gewesen sein könne, und dass sie sich auf eine unentgeltliche Hilfeleistung beschränkt habe, die sich ohne weiteres aus dem ehelichen Verhältnis, vor allem auch dem wirtschaftlichen Interesse des Klägers

an den Geschäftseinnahmen ergebe. Das Berufungsgericht konnte hier auch berücksichtigen, dass der Kläger einen mit dem Geschäft nicht in Zusammenhang stehenden Beruf ausübte. Bei dieser Sachlage brauchte das Berufungsgericht auch aus den finanziellen Leistungen des Klägers zusammen mit seiner Mitarbeit nicht zu folgern, dass er an dem Geschäft beteiligt gewesen sei. Dass das Berufungsgericht es abgelehnt hat, auch aus der Verbindung beider Arten von Leistungen seitens des Klägers den Schluss zu ziehen, er sei im Innenverhältnis Mitinhaber des Geschäfts, ergibt das angefochtene Urteil mit hinreichender Deutlichkeit.

Schliesslich konnte das Berufungsgericht, wie es das getan hat, das Verhalten des Klägers selbst in Rechnung stellen und daraus den Schluss ziehen, dass er sich vor der Durchführung des Scheidungsverfahrens nicht als Gesellschafter gefühlt habe. Es berücksichtigt dabei rechtsirrtumsfrei die Tatsache, dass er im Jahre 1950 nach Aufgabe seiner Tätigkeit als Lehrer nach Do[redacted] zu einer Frau übersiedelte, mit der er in ehewidrigen Beziehungen stand, und dass er sich seitdem nicht mehr um das Geschäft kümmerte, sowie ferner Wendungen aus einem Brief, den er unter dem 20. Juli 1950 an die Beklagte richtete.

3. Zutreffend hat das Berufungsgericht deshalb den Kläger nicht als Gesellschafter angesehen und seine Ansprüche, die Beklagte zur Auseinandersetzung über das Geschäftsvermögen und zur Auskunftserteilung und Rechnungslegung über den Gewinn und Verlust des Geschäfts seit dem Jahre 1950 sowie über den Stand des Geschäftsvermögens zu verurteilen, für unbegründet erklärt. Die von ihm

ausgesprochene Abweisung der Klage erstreckt sich bei der hier gegebenen Sachlage auch auf den Antrag, die Beklagte auf Grund der Auskunftserteilung und Rechnungslegung zur Zahlung zu verurteilen (RG HRR 1936 Nr 219).

Die Revision musste deshalb zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs 1 ZPO.

Schmidt Raske Johannsen Scheffler Wüstenberg